

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid

am 06.03.2006

im Foyer des Kulturhauses, Freiherr-vom-Stein-Straße 9

Anwesend:

Vorsitz des Rates:

Bürgermeister Dieter Dzewas

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Norbert Adam	CDU	
Ratsherr Peter Arens	CDU	
Ratsherr Felice Bucci	CDU	
Ratsherr August-Wilhelm Cordt	CDU	
Ratsherr Oliver Fröhling	CDU	Zu TOP 3.
Ratsfrau Christel Gabler	CDU	
Ratsfrau Christine Hohnsel	CDU	
Ratsherr Rüdiger König	CDU	
Ratsfrau Ulrike Kopp	CDU	
Ratsherr Marcus Kühnel	CDU	
Ratsherr Bernd-Rüdiger Lührs	CDU	
Erste Stellvertretende Bürgermeisterin Ursula Meyer	CDU	
Ratsherr Stefan Pietzner	CDU	
Ratsfrau Margarete Rehm	CDU	
Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde	CDU	
Ratsherr Kai Rodehüser	CDU	
Ratsherr Jürgen Sager	CDU	
Ratsherr Bernd Schulte	CDU	
Ratsherr Hansjürgen Wakup	CDU	
Ratsfrau Marianne Weber	CDU	

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Achim Ahlhaus	SPD
Ratsherr Rolf Breucker	SPD
Ratsfrau Susanne Czaja	SPD
Ratsherr Ingo Diller	SPD
Ratsherr Gordan Dudas	SPD
Ratsherr Horst Eick	SPD
Ratsherr Harald Metzger	SPD
Ratsherr Bernd Schildknecht	SPD
Ratsfrau Verena Szermerski-Kasperek	SPD
Ratsfrau Elke Teipel	SPD
Ratsherr Michael Thielicke	SPD
Ratsherr Holger Triebert	SPD
Ratsfrau Ramona Ullrich	SPD
Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Jens Voß	SPD

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Ratsherr Jürgen Appelt	Grüne
Ratsfrau Renate Lazar	Grüne
Ratsherr Hermann Morisse	Grüne
Ratsfrau Tanja Tschöke	Grüne

von der FDP-Fraktion:

Ratsfrau Brunhilde Gromball	FDP
Ratsherr Jens Holzrichter	FDP
Ratsherr Bruno Schwarz	FDP

von der Fraktion Lüdenscheider Liste:

Ratsherr Peter Biernadzki	LL	Zu TOP 3.
Ratsfrau Angelika Linnepe	LL	
Ratsherr Gerhard Schnell	LL	

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:

Ratsherr Jürgen Thiel	FRL
-----------------------	-----

Verwaltung:

Erster Beigeordneter Dr. Wolfgang Schröder
Stadtkämmerer Karl Heinz Blasweiler
Beigeordneter Wolff-Dieter Theissen
Herr Michael Walker

Schriftführung:

Frau Ulrike Eht

Abwesend:

von der SPD-Fraktion:

Ratsfrau Eveline Haue	SPD
Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi	SPD
Ratsherr Alfred Wilde	SPD

von der Fraktion Alternative für Lüdenscheid

Ratsfrau Monika Oettinghaus	AfL
Ratsherr Peter Oettinghaus	AfL

Beginn: 16:15 Uhr

Ende: 17:03 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

2. Wiederwahl des Beigeordneten Wolff-Dieter Theissen
Vorlage: 009/2006

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid nachfolgenden

Beschluss:

Der Beigeordnete Wolff-Dieter Theissen wird mit Wirkung vom 01.09.2006 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine weitere Amtszeit von acht Jahren zum Beigeordneten gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 44

Bürgermeister Dzewas beglückwünscht Herrn Theissen zu seiner Wiederwahl und überreicht einen Blumenstrauß.

Beigeordneter Theissen bedankt sich in einer kurzen Ansprache für das ausgesprochene Vertrauen und dankt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit. In seiner neuen Amtsperiode wolle er sich weiterhin in einem „nicht nachlassenden Einsatz für das Beste der Stadt“ anstrengen.

**3. A. 109. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 719 "Freisenberg", 9. Änderung;
B. Bebauungsplan Nr. 719 "Freisenberg", 9. Änderung;
Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen, Beschluss, Satzungsbeschluss**
Vorlage: 332/2005

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) GO NW und bittet um Beachtung.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid nachfolgenden

Beschluss:

A.:l. Zu den während der öffentlichen Auslegung der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Forstamt Lüdenscheid, Schreiben vom 22.12.2005

Das Forstamt Lüdenscheid weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die

in einem Bebauungsplan als Wald festgesetzten Flächen grundsätzlich nicht mehr angetastet werden sollten. Im Falle eines hohen Gewerbeflächenbedarfes sei es jedoch auch aus forstlicher Sicht sinnvoller, bestehende Gewerbegebiete zu erweitern bzw. zu arrondieren, als neue im Außenbereich zu erschließen.

Vor diesem Hintergrund könne einer gewerblichen Nutzung der inselartigen Waldfläche an der Freisenbergstraße (Fläche 1) und der Baulücke im Kreuzungsbereich der Freisenbergstraße / Fabiolastraße (Fläche 3) unter der Voraussetzung einer ausreichenden und geeigneten Ersatzaufforstung mit Laubholz zugestimmt werden (Ersatzaufforstungsbedarf 5,06 ha).

Der östlichen Gewerbeflächenerweiterung an der Wendeanlage der Straße Auf dem Schüffel (Fläche 2) könne nur unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

- Ausweisung und Freihaltung einer mindestens 5 m breiten Zufahrt für Forstfahrzeuge im Südosten des Plangebietes zum östlich gelegenen Wald.
- Erhaltung einer Holzlagermöglichkeit im Norden auf der städtischen Parzelle 162, verbunden mit einer Holzabfuhrmöglichkeit über die Firmenumfahrt auf dem angrenzenden Grundstück der Firma Assmann. Sollte dieses nicht möglich sein, müsse ein ausreichend dimensionierter Holzlagerplatz, eine Holzabfuhrmöglichkeit und Zufahrtsmöglichkeit für forstliche Fahrzeuge und Maschinen im Südosten ausgewiesen werden.
- Der 20 m breite Waldstreifen im Osten müsse als Windschutz erhalten bleiben, eine Übererdung im Zuge der Baumaßnahmen müsse ausgeschlossen bleiben.
- Im Zuge forstlicher Maßnahmen können höhere Gefahrenbäume innerhalb dieses Streifens entnommen werden.
- Die überbaubare Fläche müsse einen Abstand von mindestens 10 m zu diesem Schutzstreifen beibehalten.
- Für die entstehenden Waldverluste sei eine geeignete Ersatzaufforstung mit Laubholz im Verhältnis 1 : 2 (1,5 ha) durchzuführen.

Gegen die geplanten Ersatzaufforstungen Wiemecke, Oedenthal, Hölzerne Klinken und Brake bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Soweit diese Maßnahmen noch nicht durchgeführt worden seien, sei der zuständige Forstbetriebsbeamte Herr Teuber zu beteiligen.

Vor Durchführung von Maßnahmen in den drei Waldbereichen der Bebauungsplanänderung bittet das Forstamt ebenfalls um eine Beteiligung von Herrn Teuber.

Unter diesen Voraussetzungen bestehen aus Sicht des Forstamtes auch gegen die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Stellungnahme:

Durch die Planänderung werden forstwirtschaftliche Flächen für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen, wobei es sich zu einem großen Teil um eine Arrondierung bestehender Bauflächen handelt. Aus städtebaulicher Sicht und aus Gründen des Bodenschutzes nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) macht die Überplanung des bestehenden Gewerbegebietes

Freisenberg mehr Sinn als eine Neuausweisung vergleichbarer gewerblicher Bauflächen in der freien Landschaft. Der dortige Bereich ist durch die Gewerbegebiete Römerweg, Freisenberg, westlich Freisenberg und Hülscheider Baum baulich bereits vorgeprägt. Eine infrastrukturelle Anbindung durch den Zubringer zur BAB 45 an das überörtliche Straßennetz spricht ferner für die zusätzliche Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen an diesem Standort. Die zusätzlichen Bauflächen lassen sich an die vorhandenen Erschließungsstraßen verkehrlich anbinden, so dass ein zusätzlicher Straßenbau nicht erforderlich wird. Aufgrund der Stadtrandlage des Gewerbegebietes Freisenberg muss der zusätzliche Gewerbeverkehr nicht durch das Lüdenscheider Stadtgebiet geführt werden, um an die Bundesautobahn zu gelangen (Störung der Wohngebiete durch Gewerbe- und Kfz-Verkehr). Insofern gibt es gute Gründe für eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes Freisenberg an Stelle einer Neuausweisung vergleichbarer Flächen in der freien Landschaft.

Die Stadt Lüdenscheid wird die durch die Planänderung hervorgerufenen Waldverluste (2,57 ha) durch geeignete Ersatzaufforstungen in den Bereichen Wiemecke, Oedenthal, Hölzerne Klinke und Brake (6,66 ha) nach den Vorgaben der Forstbehörde vollständig ausgleichen (auf die detaillierten Ausführungen im Kapitel 2.1 des Umweltberichtes wird in diesem Zusammenhang verwiesen).

Um den östlich gelegenen Wald auch weiterhin forstlich bewirtschaften zu können, wurde die Stichstraße an der Wendeanlage der Straße Auf dem Schüffel in einer Breite von 7,0 m bis an das angrenzende Waldgrundstück verlängert. Eine Zufahrt für Forstfahrzeuge ist somit weiterhin gegeben.

Die Firma Assmann hat im Planänderungsverfahren der periodischen (einmal im Jahrzehnt) Holzabfuhrmöglichkeit über die bestehende Firmenumfahrt nicht zugestimmt. Aus städtischer Sicht stehen in dem östlichen Wald auf städtischen Flächen ausreichend Holzlagermöglichkeiten zur Verfügung, die über die 7,0 m breite Stichstraßenverlängerung angedient werden können.

Eine Übererdung durch Böschungsflächen innerhalb des 20 m breiten, östlichen Waldumbaustreifens ist nicht vorgesehen. Die entstehenden Böschungen sind auf den jeweiligen Gewerbegrundstücken unterzubringen. Die Fläche dieses Streifens verbleibt im Besitz der Stadt Lüdenscheid.

Eine Begehung mit Vertretern des Forstamtes hat gezeigt, dass sich aus forstlicher Sicht der vorhandene Bewuchs innerhalb des 20 m breiten Waldumbaustreifens für den Aufbau eines gestuften Waldmantels nutzen lässt, es müssen lediglich vereinzelte hochgewachsene Fichten entnommen werden. Dieser Umstand hat den Vorteil, dass die zusätzlichen Gewerbegrundstücke nach Nordosten eingegrünt sind und durch den vorhandenen Waldrand kaschiert werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird somit gemindert.

Die geplante Baugrenze hält den vom Forstamt geforderten Abstand von 10,0 m zum östlichen Waldumbaustreifen ein.

Wie bisher üblich, wird die Stadt Lüdenscheid die Waldmaßnahmen (Rodungen, Ersatzaufforstungen, Waldumbau) mit Herrn Teuber abstimmen und ihn fachlich in die Ausführung der Maßnahmen einbeziehen.

Der Stellungnahme des Forstamtes Lüdenscheid wird somit gefolgt.

2. Märkischer Kreis - Amt für Planen und Bauen, Schreiben vom 20.01.2006

Der Planung wird zugestimmt, da sie Betriebserweiterungen diene und neben der Standortsicherung zu einer gewerblichen Nachverdichtung des bestehenden Bebauungsplangebietes führe. Dennoch bewirke die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ den Verlust wertvoller Bereiche für die Landschaftsökologie und das Landschaftsbild. Daher seien durch Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen die nachteiligen Auswirkungen aufzufangen.

Durch die aufgelisteten Ausgleichsmaßnahmen sei die erforderliche Kompensation nachgewiesen. Zu den einzelnen Maßnahmen sollten im Sinne einer besseren Beurteilung allerdings zusätzliche Beschreibungen über den Ist-Zustand, das Ziel und die Art der Umsetzung erfolgen.

Der ohnehin hohe Waldanteil der Stadt Lüdenscheid erhöhe sich durch die Erstaufforstungsmaßnahmen weiter. Zukünftig sollten in Abstimmung von Forstbehörde, Stadt Lüdenscheid und Märkischem Kreis stärker Alternativen zur Erstaufforstung (beispielsweise Waldumbau) geprüft werden.

Stellungnahme:

In künftigen Planverfahren wird die Stadt Lüdenscheid die Anregung des Märkischen Kreises aufnehmen und bei den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen den Ist-Zustand, das Planungsziel und die Art der Umsetzung erläutern.

Die für das gegenwärtige Planänderungsverfahren vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht unter Kapitel 2.3 noch einmal erläutert und präzisiert worden.

Die Forderung, dass künftig in Abstimmung mit der Forstbehörde, dem Märkischen Kreis und der Stadt Lüdenscheid stärker Alternativen zur Erstaufforstung geprüft werden sollten, entspricht dem Ergebnis eines zwischen den Beteiligten geführten Gespräches und wird bei künftigen Planungen beachtet.

Der Waldanteil der Stadt Lüdenscheid liegt seit ca. 20 Jahren etwa zwischen 48 - 49 % der Fläche des Stadtgebietes, auch wenn in den vergangenen Jahren einige Aufforstungsflächen hinzugekommen sind. Damit liegt die Stadt Lüdenscheid noch deutlich unter dem 60 %-igen Waldanteil, ab dem Kommunen als 'waldreich' gelten und die Inanspruchnahme von Wald nicht mehr ersatzpflichtig ist. Sofern daher durch städtebauliche Planungen Wald in Anspruch genommen wird, kann auf Ersatzaufforstungen nur mit Zustimmung der Forstbehörde verzichtet werden.

Der Stellungnahme des Märkischen Kreises wird somit gefolgt.

3. Naturwissenschaftliche Vereinigung Lüdenscheid (NWV), Wilhelmstraße 47, 58511 Lüdenscheid, bei Stadtamt 61 eingegangenes Schreiben vom 24.01.2006

Die NWV stimmt der Rodung und gewerblichen Nutzung der drei Waldflächen zu.

Nach Meinung der NWV sollte der Punkt 2.3 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ des Umweltberichtes entsprechend § 6 des Landschaftsgesetzes NRW hinsicht-

lich der Art, des Umfanges und des zeitlichen Ablaufes der Ausgleichsmaßnahme noch genauer dargestellt werden. So könne deutlicher werden, inwiefern die Ersatzmaßnahmen den großen ökologischen Verlust ausgleichen würden. Zusätzlich solle klargestellt werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen als Bestandteil eines Ökokontos größtenteils schon vorgenommen wurden.

Im Einzelnen sollten bei den Ersatzaufforstungen die Fragen beantwortet werden, warum sie am gewählten Standort sinnvoll und unproblematisch seien und mit welchen Baumarten aufgeforstet worden sei.

Beim „Feuchtgrünland Bunte Brücke“ wird nach Ansicht der NWV nicht deutlich, dass dort durchgewachsene Blaufichten beseitigt worden seien, für welche Dauer diese Ersatzmaßnahme gelten solle und ob die Fläche jährlich ein- oder zweimal gemäht werden würde oder eine Hochstaudenflur entstehen sollte.

Abschließend wird angeregt, dass im Planungs- und Umweltausschuss etwa jährlich ein Sachstandsbericht über abgeschlossene Verträge im Rahmen des Ökokontos erfolgen solle. Eine diesbezügliche Information des Umweltbeirates wird ebenfalls angeregt.

Stellungnahme:

Sämtliche Aufforstungsflächen wurden von der Stadt Lüdenscheid mit der Forstbehörde und den Fachbehörden des Märkischen Kreises abgestimmt. Bedenken sind dabei aus forstlicher, landschaftlicher und jagdlicher Sicht nicht erhoben worden, so dass die Aufforstungen von ihrer Lage in der freien Landschaft unproblematisch sind. Aus Sicht der betroffenen Fachbehörden wurden die Aufforstungen als fachlich sinnvoll erachtet. Die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Maßnahmen ergibt sich aus dem jeweiligen Antragsinteresse der Flächeneigentümer.

Die Baumarten werden und wurden in den einzelnen Aufforstungsanträgen konkret benannt und insofern im Rahmen des Antragsverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Eine Auflistung sämtliche Baum- sowie Straucharten zur Waldmantelbegrünung ist nach städtischer Auffassung nicht sinnvoll, jedoch berücksichtigt die jeweilige flächenbezogene Artenauswahl Fragen der Sonnenexposition, der Waldmantelgestaltung, der Feuchtigkeitsverhältnisse, der ökologischen Artenmischung und der Nutzungen sowie die Art der Pflanzung bzw. Bestandsbestockung je nach der zu bepflanzenden Fläche.

Wie von der NWV im Fall der Ausgleichsmaßnahme „Feuchtgrünland Bunte Brücke“ (Elspe) angeregt, wird in künftigen Umweltberichten beispielsweise die Beseitigung von standortfremden Blaufichten als Zusatzinformation im Detail erläutert.

Nach einschlägigen Urteilen müssen Ausgleichsmaßnahmen so lange vorgehalten werden, wie der Bebauungsplan Gültigkeit besitzt bzw. wie die auf seiner Basis begründete Bebauung, also der Eingriff, existiert. Dieses ist nicht gleichbedeutend mit der Dauer der von der Gemeinde zu tragenden Aufwendungen zur Herrichtung und ökologischen Wirksamkeit der Maßnahmen. Im Übrigen bedarf es bei einer späteren Wiederaufforstung oder baulichen Nutzung der Fläche einer entsprechenden Genehmigung durch die Fachbehörde,

deren Erteilung ohne Wiederholung der Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle nicht möglich ist.

Die Ausgleichsfläche „Bunte Brücke“ wird dem Begriff nach als Feuchtgrünland bewirtschaftet werden. Damit scheidet ein Brachfallen aus.

Die Anregungen der NWV zur Beteiligung und Information des Planungs- und Umweltausschusses – jetzt Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt – sowie des Umweltbeirates wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ist aber für das Bauleitplanverfahren sowie die Abwägung der Einzelinteressen gegenstandslos und lässt sich über einen Bebauungsplan nicht regeln.

Den Anregungen der NWV kann somit nur teilweise gefolgt werden.

- II. Gemäß der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) wird die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.
- III. Die 109. Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung der nach § 6 BauGB erforderlichen Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.
- B.:I. Zu den während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 9. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

- 1. Forstamt Lüdenscheid, Schreiben vom 22.12.2005

Wie unter A.: I. Ziffer 1.

- 2. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Schreiben vom 05.01.2006

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice machen in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam, dass sich innerhalb der Ausgleichsfläche Wiemecke die RWE-Erdgashochdruckleitung L 307 befindet. Bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten verweist die RWE auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgemeinschaft für Straßenwesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau“. Um kostenaufwendige Umlegungs- oder Schutzmaßnahmen infolge der vorgesehenen Baumpflanzungen zu vermeiden, wird eine detaillierte Abstimmung für erforderlich gehalten. Zusätzlich sei bei der Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahme die Anweisung der RWE Westfalen-Weser-Ems AG und der RWE Rhein-Ruhr AG zum Schutz von Gasversorgungsleitungen inklusive Begleitkabel zu beachten.

Unter Beachtung dieser Hinweise bestehen aus Sicht der RWE gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

Stellungnahme:

Die Erstaufforstung auf einer Fläche im Bereich Wiemecke ist Bestandteil eines Ausgleichsflächen-Pools und wurde bereits durch den Forstbetrieb des Forstamtes Lüdenscheid in Abstimmung mit der Stadt Lüdenscheid vorge-

nommen. Die Leitungstrasse wurde vor Ort anhand der gelben Leitpfosten für Gasleitungen von den Mitarbeitern des Forstbetriebes erkannt und bei der Anlage der Bepflanzung entsprechend berücksichtigt. So wurde von der Achse der Leitungstrasse ein beidseitiger Abstand von je 4,0 m von einer Bepflanzung ausgenommen.

Den Hinweisen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice zum Schutz der Gasversorgungsleitung L 307 wurde somit entsprochen.

3. Märkischer Kreis, Amt für Planen und Bauen, Schreiben vom 20.01.2006

Wie unter A.: I. Ziffer 2.

4. Naturwissenschaftliche Vereinigung Lüdenscheid (NWV), Wilhelmstraße 47, 58511 Lüdenscheid, bei Stadtamt 61 eingegangenes Schreiben vom 24.01.2006

Wie unter A.: I. Ziffer 3.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW S. 96), wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 9. Änderung wird nach erfolgter Genehmigung der 109. Flächennutzungsplanänderung mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	42
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	1

**4. Teileinrichtungssatzung Gutenbergstraße
Vorlage: 341/2006**

Beschluss:

Die Teileinrichtungssatzung „Gutenbergstraße“ wird in der dem Original der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	46
-------------	----

**5. Teileinrichtungssatzung Hubertusweg
Vorlage: 350/2006**

Beschluss:

Die Teileinrichtungssatzung „Hubertusweg“ wird in der dem Original der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

**6. Teileinrichtungssatzung Gotenstraße/Cheruskerweg
Vorlage: 008/2006**

Beschluss:

Die Teileinrichtungssatzung „Gotenstraße / Cheruskerweg“ wird in der dem Original der Niederschrift als **Anlage 3** beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

**7. Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit
Vorlage: 278/2005**

Beschluss:

1. Im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen finden künftig nur die Produkte Berücksichtigung (gemäß der dem Original der Niederschrift beigefügten **Anlage 4**), die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Dies ist durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation nachzuweisen
2. Die Öffentlichkeit und die Geschäftspartner der Stadt Lüdenscheid sind über den Beschluss zu informieren. Eigen- und Regiebetriebe sollen angeregt werden, entsprechend zu verfahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

8. Jahresrechnung 2005
Vorlage: 014/2006

Beschluss:

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2005, der dem Original der Niederschrift als **Anlage 5** beigefügt ist, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

9. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

9.1. Bekanntgaben

9.1.1. Gewinn des Pokals beim Presseschießen

Bürgermeister Dzewas informiert, dass der Rat der Stadt Lüdenscheid das am vergangenen Wochenende durchgeführte Presseschießen gewonnen habe.

9.2. Beantwortung von Anfragen

9.2.1. Neuregelung bei den Betriebskosten der Tagesstätten

Beigeordneter Dr. Schröder erläutert zunächst in einer kurzen Zusammenfassung die Beantwortung der Anfrage, die Ratsfrau Szermerski-Kasperek in der Sitzung des Rates am 06.02.2006 gestellt hat.

Die ausführliche Beantwortung durch das Jugendamt vom 01.03.2006 wird wie folgt der Niederschrift beigefügt:

„Grundsätzliches

Seitens des Landes ist beabsichtigt, das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) zu ändern und dabei unter anderem die **Landesförderung am Betriebskostenzuschuss** zu senken. Gleichzeitig soll die landesweit geltende Elternbeitragstabelle aufgehoben und den Jugendämtern das Recht übertragen werden, sozial ausgewogene Beitragsstaffelungen für ihren Geltungsbereich festzulegen.

Konkret soll künftig der Landesanteil 30,5 Prozent der angemessenen Betriebskosten betragen; bisher waren es 50% der um den fiktiven Trägeranteil (20% bzw. 21%) und das Elternbeitragsoll bereinigten anererkennungsfähigen Betriebskosten. Das Land wird sich also nur noch an einer Betriebskostenförderung **ohne Einbeziehung des Elternbeitrags** beteiligen. Eine landesweit einheitliche Elternbeitragshebung ist für die Zukunft ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Die Kommunen mit eigenem Jugendamtsbezirk erhalten jedoch die Möglichkeit, sozial gestaffelte Elternbeiträge festzusetzen und zu erheben oder auch von einer Beitragshebung abzusehen.

Ferner sollen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes auch in 2006 wieder gruppenbezogene Pauschalen in Höhe des Vorjahres von den Einrichtungsträgern eingefordert und unmittelbar vom Förderbetrag in Abzug gebracht werden. Im Ergebnis wird diese Maßnahme zu einer Reduzierung der Sachausgaben führen. Inwieweit dadurch im dritten Jahr dieser Konsolidierungsmaßnahme im Landeshaushalt und den damit verbundenen Einsparungen der Betrieb von Einrichtungen im hiesigen Jugendamtsbezirk gefährdet werden kann, ist nicht bekannt. Sicher ist, dass die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit durch fortgesetzte Reduzierung noch weiter beeinträchtigt werden.

Anfrage der SPD-Ratfraktion vom 01.02.2006

Frage 1.)

In welcher Höhe ist mit einem Ausfall von Landeszuschüssen zu den Betriebskosten der Tagesstätten aufgrund der beabsichtigten Neuregelung zu rechnen?

Antwort:

Nach den aktuellen Zahlen für das Jahr 2006 würde sich eine Mindereinnahme in Höhe von rd. 317.000 € ergeben; dieses sind rd. 18,5% der gesamten Elternbeitragseinnahmen in der Sollstellung.

Frage 2.)

In welchem Umfang müssten rechnerisch die Elternbeiträge erhöht werden, um die wegfallenden Landeszuschüsse für den Haushalt auszugleichen?

Antwort:

Die Landesabsicht, die Elternbeiträge zum Gegenstand der kommunalen Selbstverwaltung zu machen, bietet den Kommunen mehrere Optionen.

Option 1: Die bisherigen Einkommensgruppen werden von den Kommunen zu 100% übernommen.

Option 2: Die Kommunen setzen nach bestimmten Erkenntnissen neue Einkommensgruppen fest.

Option 3: Die Kommunen bilden nur eine Einkommensgruppe und gewähren den bedürftigen Eltern Beitragsnachlässe.

Dieselbe Bandbreite an Optionen verfügen die Städte hinsichtlich der Beitragshöhe; sie können eine Kostenrechnung von 0% bis 100% beschließen.

Im Hinblick auf die Finanzsituation der Stadt Lüdenscheid (§81 GO) wird bei der Beantwortung zunächst aus Vereinfachungsgründen von den bisherigen Einkommensgruppen ausgegangen. Keinesfalls wird damit unterstellt, dass diese auch in Zukunft so bestehen bleiben müssen. Auf jeden Fall sollte bei der Neugestaltung eine kreisweite Regelung angestrebt werden.

Würde man die Mindereinnahmen auf die Elternbeiträge umlegen, müssten sich diese in der Gesamtsumme um 18,5% erhöhen. Eine Umlegung des Erhöhungssatzes auf die Beitrags-

gruppen „Kindergarten, Hort und Kinder unter 3“ alleine reicht nicht aus, da die Angebote von einer unterschiedlichen Fallzahl wahrgenommen werden.

Per 31.01.2006 stellt sich die Fallzahlen-Entwicklung wie folgt dar:

Stufe 1 (Nullfälle)	633 Fälle	(24,27%)
Stufe 2	482 Fälle	(18,48%)
Stufe 3	598 Fälle	(22,93%)
Stufe 4	398 Fälle	(15,26%)
Stufe 5	204 Fälle	(7,83%)
Stufe 6	293 Fälle	(11,23%)
Insgesamt	2.608 Fälle	(100,00%)
Ohne Nullfälle	1.975 Fälle	

Aufgrund der o.a. Fallzahlen ergibt sich bei **linearer** Erhöhung der einzelnen Beitragssätze folgende angepasste Beitragstabelle:

Jahreseinkommen	Kindergarten		Kindergarten über Mittag zusätzlich		Kinder unter 3 Jahren		Hort	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	26,08 €	39,46 €	15,85 €	15,85 €	68,00 €	81,38 €	26,08 €	39,46 €
bis 36.813 €	44,48 €	57,86 €	26,08 €	26,08 €	141,12 €	154,50 €	57,78 €	71,16 €
bis 49.084 €	73,11 €	86,49 €	41,93 €	41,93 €	208,61 €	221,99 €	83,85 €	97,23 €
bis 61.355 €	115,04 €	128,42 €	62,89 €	62,89 €	276,61 €	289,99 €	115,04 €	128,42 €
über 61.355 €	151,34 €	164,72 €	83,85 €	83,85 €	312,91 €	326,29 €	151,34 €	164,72 €

Die Fallzahlen sind allerdings schwankend, so dass es sich bei der vorgenannten Übersicht um Zahlen handelt, die für das Kindergartenjahr 2005/2006 gegolten hätten. Bei Abweichungen im Jahresverlauf hätten die Veränderungen zu neuen Beitragssätzen geführt. Es ist übrigens unklar, wie mit diesen Schwankungen im Jahresverlauf und von Jahr zu Jahr umzugehen wäre.

Der ausfallende Landeszuschuss von rd. 317.000 € wurde durch die Gesamtfallzahl aus den Beitragsstufen 2 bis 6 (= 1.975 Fälle) dividiert und auf einen Monat herunter gerechnet. Die Fälle der Beitragsstufe 1 (Nullfälle) wurden nicht mit einbezogen. Die lineare Erhöhung beträgt somit 13,38 € je monatlichen Beitragssatz. Dieses Modell ist in sich nicht sozial ausgewogen, weil in jeder Beitragsgruppe und jedem Angebotstyp der gleiche Erhöhungsbetrag berücksichtigt wird; im weiteren Verfahren zur Umsetzung der Beitragsanpassung muss geprüft werden, welche Lösung zu entwickeln ist. Bei den o.a. Fallzahlen handelt es sich um unbestimmte Prognosewerte aufgrund eines momentanen Ist-Bestandes. Daher können

wünschenswerte sozial ausgewogene Beitragswerte nur zufällig kalkuliert werden – sie bedürfen einer aufwendigen Sonderprüfung.

Die Erhebung eines Beitrages für die bisherigen Nullfälle wird nicht für sinnvoll angesehen, da diese veränderte Situation eine Flut von Erlassanträgen nach sich ziehen würde. Es wäre dann davon auszugehen, dass sich die Zahl der ca. 186 Erlass-Fälle verdoppeln und zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde, zumal die Zahl der ALG-II-Empfänger noch ständig steigt.

Weiter wird davon ausgegangen, dass für die bisher beitragsfreien Geschwisterkinder künftig ebenfalls kein Elternbeitrag zu zahlen ist.

Der Beitragszuschlag für die Kindergartenkinder mit Übermittagsbetreuung wurde in die Ermittlung der potenziellen Beitragserhöhung nicht mit einbezogen, um eine Ungleichbehandlung gegenüber den Elternbeiträgen für die Hortkinder und Kinder unter drei Jahren auszuschließen; in diesen Beiträgen ist die Übermittagsbetreuung bereits enthalten und wird nicht zusätzlich erhöht, so dass auch der Zuschlag für die Kindergartenkinder nicht erhöht wird.

Frage 3.)

Wie hoch ist die Mindereinnahme der Tagesstättenträger im Bereich des Jugendamtes aufgrund der Absenkung der Sachkostenförderung?

Antwort:

Mit der Einfügung des §18b in das GTK über das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27.01.2004 wurden die Kindertageseinrichtungen durch die alte Landesregierung zur Landeshaushaltskonsolidierung in den Jahren 2004 und 2005 verpflichtet; je Kindertageseinrichtungsgruppe wurde der Betriebskostenzuschuss im Jahr 2004 um 1.916 € (1.516 € für Träger mit angemieteten Räumlichkeiten) und im Jahr 2005 um 2.838 € (2.238 € für Mieter) zu Gunsten des Landes reduziert. 2006 sollte wieder zur ursprünglichen Förderregelung zurückgekehrt werden.

Die neue Landesregierung beabsichtigt hingegen, für das Jahr 2006 die Haushaltskonsolidierung durch die Kindertageseinrichtungen fortzuführen – nach der Regelung des Jahres 2005. Danach soll wiederum ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von je 2.838 € je Kindertageseinrichtungsgruppe (2.238 € für Mieter) vom Betriebskostenzuschuss in Abzug gebracht werden und zu Gunsten des Landes eingespart werden. Dadurch würde nicht das verwirklicht, was zunächst vorgesehen war. Der reduzierte Betriebskostenzuschuss bleibt also in 2006 bestehen. Durch den Verzicht auf die Rückkehr zu den Betriebskostenzuschüssen von 2004 spart das Land Finanzmittel ein.

Eine explizite Änderung der Sachkostenförderung ist nicht bekannt. Die Frage 3.) bezieht sich aber offensichtlich auf die erneut angekündigte Haushaltskonsolidierung des Landes. Und insoweit ist es korrekt, dass der Kürzungsbetrag nur bei den Sachkosten eingespart werden kann. Die Haushaltskonsolidierung wirkt sich also in der Praxis ausschließlich bei den Sachkosten aus.

Der Gesamtkonsolidierungsbeitrag für den Jugendamtsbezirk würde zu einem Einnahmeausfall von rd. 301.000 € führen, der jedoch an die Träger weitergegeben wird. Für die städtischen Einrichtungen verbleiben davon rd. 81.000 €, die zusätzlich aufgebracht oder eingespart werden müssen.

Frage 4.)

Ist es richtig, dass die Stadt Lüdenscheid 14% der Elternbeiträge „erwirtschaftet“, der Märkische Kreis hingegen 20%?

Antwort:

Die Stadt Lüdenscheid erwirtschaftet, gemessen an den gesamten anererkennungsfähigen Betriebskosten rd. 14% Elternbeitragsanteil. Hierbei handelt es sich nicht um die tatsächlichen Elternbeitragseinnahmen im Kalenderjahr, sondern um das Elternbeitrags-Soll, also die aufgrund der Beitragsprüfung durch die Elternbeitragsstelle zu erwartenden Elternbeiträge, die bisher auch in die Betriebskostenabrechnung eingeflossen sind.

Für das abgerechnete Jahr 2004 beläuft sich das Elternbeitrags-Soll auf rd. 1.645.000 €; das sind 13,55% der anererkennungsfähigen Gesamtbetriebskosten. Bei den anererkennungsfähigen Betriebskosten wird im Personalbereich ausschließlich der Landesstandard zugrunde gelegt.

Die nicht refinanzierbaren Kosten, insbesondere die der zweiten Fachkraft in den städtischen Kindertageseinrichtungen, sind dabei nicht berücksichtigt, sondern lediglich die Personalkosten für die Ergänzungskräfte.

Es ist korrekt, dass der Vergleichswert des Märkischen Kreises bei rd. 20% liegt. Eine Umfrage der Stadt bei anderen Jugendämtern ergibt folgende Übersicht:

	Lüden- scheid	Märkischer Kreis	Iserlohn	Menden	Hemer	Greven- broich	Castrop- Rauxel
Anzahl der Gruppen	106	136	130	77	51	95	100
Plätze insgesamt	2398	3308	3058	1825	1205	2102	2210
Planstellen Beitragsstelle	2,00	2,80	2,00	1,50	1,00	2,00	2,00
Sonderstellen Beitragsst.	0,00	2,50	0,25	0,00	0,00	0,00	1,00
Elternbeitragsanteil an den Betriebskosten 2004	13,55%	20,30%	14,05%	15,90%	14,99%	keine Angaben	14,00%
Beitragsstufe 1	15,15%	keine Angaben	16,84%	15,88%	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
... mit Geschwisterkindern	18,46%	keine Angaben	29,03%	keine Angaben	keine Angaben	20,97%	keine Angaben
... mit Erlassfällen	26,14%	19,86%	29,53%	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	22,49%

Fragt man nach den Gründen für die Unterschiede bei den Anteilen des Elternbeitrags-Solls an den Betriebskosten, so ist zunächst auf die nicht vergleichbare Bevölkerungsstruktur zu verweisen. So erhebt z.B. der Märkische Kreis in rd. 20% der Fälle keine Einnahmen, bei der Stadt Lüdenscheid jedoch rd. 26%.

Ein weiterer Unterscheidungsaspekt ergibt sich aus der unterschiedlichen Angebotsstruktur in den Vergleichsbezirken. Während in den Städten – insbesondere den größeren Städten – eine Vielzahl der kostenintensiven Kleinen und Großen Altersgemischten Gruppen, Horten sowie Kindergartentagesgruppen anzutreffen sind, ist dies in den ländlichen Bereichen nicht der Fall.

Insgesamt ergibt sich aus diesem Vergleich und den Rahmenbedingungen, dass z.B. über eine Erhöhung der Planstellen in der Elternbeitragsserhebungsstelle eine Vermehrung des Elternbeitragsanteils nicht automatisch vorprogrammiert ist.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Erhöhung des Elternbeitrags wird jedoch das Modell einer verstärkten Wiederholungsprüfung bei verkürztem Zeitabstand als alternative Möglichkeit zur Erzielung von Elternbeitragsmehreinnahmen gesehen.

Zur Zeit werden die Beitragsfälle bei Bedarf oder spätestens nach zwei Jahren erneut geprüft. Bei zunehmenden Problemfällen und der daraus resultierenden Arbeitsdichte kann die Zwei-Jahres-Frist kaum noch eingehalten werden. Eine kontinuierliche jährliche Wiederholungsprüfung könnte höhere Elternbeitragsseinnahmen erzielen; dieses ist jedoch von einem zusätzlichen Personaleinsatz abhängig.“

9.2.2. Beteiligung der Stadt bei den Kosten der WM-Veranstaltung im Rosengarten

Bürgermeister Dzewas beantwortet die Anfrage, die Ratsherr Thiel in der Sitzung des Rates am 06.02.2006 gestellt hat, gemäß der Stellungnahme des Rats- und Bürgermeisteramtes vom 24.02.2006 wie folgt:

„Die Durchführung, Organisation und Umsetzung der geplanten Veranstaltung zur Fußball-WM im Rosengarten liegt in der Verantwortung einer privatwirtschaftlichen Initiative aus Lüdenscheid. Im Wege des Sponsorings soll durch die Lüdenscheider Stadtmarketinggesellschaft mbH (LSM) eine Anschubfinanzierung in Höhe von 10.000,- Euro geleistet werden. Eine direkte Beteiligung über den städtischen Etat ist nicht gegeben.“

9.2.3. Anmietung von Räumen nach Beendigung des Rathausumbaus

Stadtkämmerer Blasweiler beantwortet die Anfrage, die Ratsherr Thiel in der Sitzung des Rates am 06.02.2006 gestellt hat, gemäß der Stellungnahme der Zentralen Gebäudewirtschaft vom 06.03.2006 wie folgt:

„Das am 27.06.2005 vom Rat der Stadt Lüdenscheid verabschiedete Raumprogramm für die Stadtverwaltung Lüdenscheid beschreibt umfassend die derzeitige Raumsituation der Verwaltung. Im Rahmen der Beratungen wurden eine Auflistung der angemieteten Flächen in einer Tabelle überreicht.

Im Ergebnis kommt dieses Raumkonzept u.a. zu der Aussage, dass auch zukünftig, wie schon vor dem Rathausumbau, externe Flächen angemietet werden müssen und dass dieser Bedarf nicht im Rathaus gedeckt werden kann. An dieser Sachlage hat sich bisher nichts geändert.“

9.3. Anfragen

9.3.1. Besichtigungstermin der Ratsmitglieder für die Bandprobenräume

Die schriftliche Anfrage, die Ratsfrau Czaja am 02.03.2006 der Verwaltung zugeleitet hat, wird dem Original der Niederschrift als **Anlage 6** beigefügt.

Stadtkämmerer Blasweiler beantwortet die Anfrage gemäß der Stellungnahme der Zentralen Gebäudewirtschaft vom 03.03.2006 wie folgt:

„Nach Aussage des Jugendkulturbüros ist beabsichtigt, alle Ratsmitglieder schriftlich zu einer Objektbesichtigung einzuladen. Der Termin soll noch vor den Osterferien liegen.“

9.3.2. Asylbewerberheim Altenaer Straße

Ratsfrau Szermerski-Kasperek verliert ihre schriftliche Anfrage vom 06.03.2006, die dem Original der Niederschrift als **Anlage 7** beigefügt ist.

Die Beantwortung wird für den nicht öffentlichen Teil der nächsten Ratssitzung zugesagt.

Vorsitzender

Schriftführer